

INFORMATION FÜR DEN WÄHLER

Nach dem Eintritt in das Wahllokal ist der Wähler verpflichtet, der Wahlkommission durch Vorlegen seines Personalausweises seine Identität nachzuweisen. Falls dem Wähler aufgrund seines Auftrags eine Wahlkarte ausgestellt wurde, legt er zusammen mit dem Personalausweis die Wahlkarte vor, die ihm von der Kreiswahlkommission entnommen wird.

Dann kreuzt die Bezirkswahlkommission die laufende Nummer des Wählers an der Wählerliste an und überreicht dem Wähler den Stimmzettel und ein leeres mit Amtssiegelabdruck der Gemeinde versehenes Kuvert. **Die Übernahme des Stimmzettels und des Kuverts bestätigt der Wähler mit eigenhändiger Unterschrift an der Wählerliste.**

Jeder Wähler muss sich vor der Stimmabgabe in den separaten Raum begeben, der zur Kennzeichnung der Stimmzettel bestimmt ist. Demjenigen Wähler, der diesen Raum nicht aufsucht, ermöglicht die Kreiswahlkommission keine Stimmabgabe.

Im separaten Raum bestimmt für die Stimmzettelkennzeichnung kreist der Wähler auf dem Stimmzettel die Antwort „Ja“ oder die Antwort „Nein“ ein. Dann legt der Wähler den Stimmzettel ins Kuvert hinein ein und anschließend in die Wahlurne. Falls der Stimmzettel nicht in bestimmter Weise gekennzeichnet ist (durch Ankreuzung nur einer der Antworten), ist er ungültig.

Auf Aufforderung des Wählers werden ihm von der Kreiswahlkommission andere Stimmzettel für die falsch gekennzeichneten ausgehändigt. Die falsch gekennzeichneten Stimmzettel legt der Wähler in den Kasten zur Ablegung der nicht benutzten oder falsch gekennzeichneten Stimmzettel hinein.

Ein Wähler, der seinen Stimmzettel wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder weil er nicht lesen oder schreiben kann, nicht selbst bearbeiten kann und **diesen Umstand der Bezirkswahlkommission vor der Abstimmung bekannt gibt**, ist berechtigt, in den für die Bearbeitung der Stimmzettel bestimmten Raum eine andere befähigte Person mitzunehmen, damit diese laut seinen Anweisungen und entsprechend dem Gesetz den Stimmzettel bearbeitet und in den Umschlag hineinlegt; als diese Person darf kein Mitglied der Bezirkswahlkommission auftreten. Beide Personen werden vor dem Betreten des für die Bearbeitung der Stimmzettel bestimmten persönlichen Raums durch ein Mitglied der Bezirkswahlkommission über das Abstimmungsverfahren sowie über den Tatbestand der Straftat Vereitelung der Wahlvorbereitung und des Wahlverlaufs belehrt.

Für den Wähler, der wegen einer Behinderung das Kuvert in den Wahlkasten selbst nicht hineinlegen kann, kann es auf sein Verlangen und in seiner Anwesenheit auch eine andere Person in den Wahlkasten hineinlegen, jedoch kein Mitglied der Bezirkswahlkommission.

Ein Wähler, der aus wichtigen, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen nicht selbst das Wahllokal aufsuchen kann, ist berechtigt, bei der Gemeinde und am Wahltag die Bezirkswahlkommission um Abstimmung in eine mobile Wahlurne zu ersuchen, und zwar lediglich innerhalb des Wahlbezirks, für den die Bezirkswahlkommission errichtet wurde.

Der Wähler ist verpflichtet, den falsch gekennzeichneten Stimmzettel in die versiegelte Urne zur Ablage der unbenutzten oder falsch gekennzeichneten Stimmzettel abzulegen, sonst begeht er ein Delikt, für welches eine Strafe von 33 EUR verhängt wird. Im Fall der Wahl außerhalb des Wahlraumes, entwertet der Wähler den falsch gekennzeichneten Stimmzettel vor den Mitgliedern der Bezirkswahlkommission.